

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

N^o 10.

Sonnabend den 10. Januar.

1857.

Bekanntmachung.

die Anmeldung der Schüler zur III. Bürgerschule für Ostern 1857 betreffend.

Die Kinder, welche noch keinen Schulunterricht genießen und sich zur Aufnahme in die III. Bürgerschule eignen, sind, um zu Ostern 1857 aufgenommen werden zu können, von ihren Aeltern und Erziehern von jetzt an bis spätestens

den 14. Februar d. J.

auf dem Rathhause in der Schulgelde-Einnahme anzumelden, und es sind von letzteren dabei die ihnen vorzulegenden Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, auch die Zeugnisse über das Alter des anzumeldenden Kindes, so wie darüber, daß demselben die Schusspocken eingepflanzt worden sind, gleichzeitig mitzubringen.

Nach erfolgter Prüfung der Anmeldungen wird weitere Bescheidung der Betheiligten erfolgen.

Leipzig, den 8. Januar 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Bekanntmachung.

Die jetzige Neujahrsmesse geht mit dem

14. Januar d. J.

zu Ende.

Leipzig, den 9. Januar 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Die für den 8. Januar d. J. angeordnete Versteigerung von Lang- und Abraumhausen auf Burgauer Revier, im Polenz bei Stahmeln, wird hiermit auf Montag den 12. Januar d. J. früh 9 Uhr verlegt und Solches unter Widerruf der früheren Anzeige bekannt gemacht.

Leipzig, den 5. Januar 1857.

Des Rathes Deputation zum Forstwesen.

Oeffentliche Gerichtsitzung.

Leipzig, den 9. Januar. In der heute Vormittag von 9 Uhr an abgehaltenen Hauptverhandlung, in welcher Herr Criminalrichter Ritter Dr. Rothe den Vorsitz führte, die königl. Staatsanwaltschaft durch Herrn Staatsanwalt Gebert vertreten und als Vertheidiger Herr Advocat Kleinschmidt theilnahm, wurde die Anklage gegen Julius Hamann und Carl Julius Bernhard Ziegert wegen Betrugs und Fälschung und Theilnahme an diesen Verbrechen verhandelt.

Hamann, seiner Profession nach ein Sattler, früher Jäger bei der 3. Comp. des 1. Schützenbataillons, wegen Fälschung schon einmal sechs Monate lang mit Arbeitshaus und während seiner Dienstzeit beim Militär wegen Bestechung mit siebenzehntägigem strengen Arrest, außerdem auch disciplinarisch bestraft, war nach Inhalt des in der heutigen Hauptverhandlung vorgelesenen Verurtheilungserkenntnisses des königl. Bezirksgerichts von dem haccal. mod. Herrn Hermann Ludwig F. beschuldigt worden, daß er ihn zu Anfang September v. J. durch das erdichtete Vorgeben, eine Anstellung bei der Eisenbahn erlangt und hierzu ein Schurzfell nöthig zu haben, ingleichen auch durch das wahrheitswidrige Vorgeben, daß er zur Gewinnung des Schutzverwandtenrechtes Geld bedürfe, zu Vorsehung zweier Darlehen im Gesammtbetrage von sechs Thalern vermocht habe. Eine fernere Beschuldigung F. ging dahin, daß Hamann ihn am 29. September v. J. unter dem falschen Vorgeben, er werde am 4. Oct. von seinem Bruder Mittel zur Wiedererstattung erlangen, nochmals um ein Darlehn von sechs Thalern angegangen und dabei nicht nur einen mit „Maximilian Hamann“ unterschriebenen Brief, sondern auch eine unter demselben Namen ausgestellte Bürgschaftsurkunde vor-

gezeigt, und am darauffolgenden Tage den Mitangeschuldigten Ziegert als seinen Bruder ihm persönlich vorgestellt habe.

Ziegert hatte — nach der ferneren Anzeige F. — auf Befragen bestätigt, daß er der Bruder Hamanns sei, dagegen daß er den Brief und die Bürgschaftsurkunde geschrieben und ausgestellt oder daß sie ihm von F. vorgelegt worden sei, in Abrede gestellt. Hierdurch war F. veranlaßt worden, Hamann noch sechs Thaler darlehnsweise zu geben.

Hamann hat bei der Voruntersuchung das Verbrechen geläugnet, während Ziegert — 20 Jahre alt, Copist und wegen Unterschlagung und gleicher Theilnahme an einem Diebstahle schon einmal sechs Monate lang mit Arbeitshaus bestraft — wenigstens zugestanden hat, jene Täuschung in Betreff seiner Person Freytagen gegenüber sich zu Schulden gebracht und die Bürgschaft für das Darlehn übernommen zu haben. Daß er die Schriftstücke als von ihm ausgestellt bezeichnet habe, das hat er in Abrede gestellt.

In den heutigen Hauptverhandlungen, in denen nur der Verlegte F. als Zeuge erschienen war, blieben beide Angeschuldigte bei den von ihnen in der Voruntersuchung bereits gemachten Geständnissen.

Der Staatsanwalt erachtete in seinem Schlussvortrage den objectiven Thatbestand der beiden, Hamann zur Last gelegten Verbrechen, nämlich eines einfachen und eines durch Fälschung begangenen Betrugs für erwiesen, theils durch die beeidigte Aussage des Verlegten F., theils durch das Gutachten des verpflichteten Schriftvergleichers; und in Beziehung auf die Thäterschaft wies er — was Ziegert anbelangt — auf dessen Zugeständniß — in Betreff Hamanns aber theils auf die in der heutigen Hauptverhandlung vorgelesenen Aussagen der Ehefrau Hamanns, die